



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gehwegerneuerung

#### Hinweise an alle Haus- und Grundstückseigentümer

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Bauhof, beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2007 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerung durchzuführen: **Dambacher Straße zwischen Herrn- und Kaiserstraße** – Gehwege beidseitig, Längsparkbuch einseitig, Bauzeit: 13. August bis 7. September 2007. Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung des vorgenannten Gehwegabschnittes werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Juni 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **STADTZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu **Ortsstraßen** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1112/8, 1127/2, 1128, 1468/37 und 1468/41 Gem. Fürth (**Luisenstraße**).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 621/6 Gem. Unterfarnnbach (**Am Kieselbühl**).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 20. Juni 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Juni 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **STADTZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Wegflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung Fuß- und Radweg) gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 641/2 Gem. Unterfarnnbach wird zur Ortsstraße aufgestuft (**Bestandteil der Straße Am Kieselbühl**).

Das als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung Fuß- und Radweg) gewidmete Grundstück Fl. Nr. 337/6 Gem. Stadeln wird zur Ortsstraße aufgestuft (**Stich zur Albert-Schweitzer-Straße**).

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl. Nrn. 1125 und 1125/8 Gem. Fürth werden zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Gehweg) abgestuft (**Gehweg vor den Gebäuden Königswarterstraße 14 und 16**).

Für den beschränkt-öffentlichen Weg in Länge von 36 Meter ab **Gabelsbergerstraße bis zur Straßenverbindung von der Königswarterstraße zur Rudolf-Breitscheid-Straße** wird die Widmungsbeschränkung von öffentlicher Nahverkehr auf Geh- und Radweg umgeändert.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 20. Juni 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: öffentlicher Nahverkehr) gewidmeten

Grundstücks Fl. Nr. 1127/2 Gem. Fürth (**ehemalige Busstraße in der Willy-Brandt-Anlage zwischen Gabelsberger- und Jakobinenstraße**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1225/18 Gem. Fürth (**Bachstraße**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche von circa 240 Quadratmeter des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 88 Gem. Sack (**Im Grund**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Ebene 6, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 20. Juni 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Bauunterhalt 2008**

für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.).

#### **Gewerke:**

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs- und abdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren und -sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
9. Fernmeldeanlagen
10. Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung – Klima – Lüftung
14. Kanaluntersuchung und -reinigung
15. Klempnerarbeiten
16. Metallbau- und Schlosserarbeiten
17. Naturstein- und Betonwerksteinarbeiten
18. Parkettarbeiten
19. Putz- und Stuckarbeiten
20. Rolladenarbeiten
21. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
22. Starkstromarbeiten
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Wärmedämmungsarbeiten
27. Zimmerarbeiten.

Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens

**7. September 2007** an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle/Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106 und -3107, Telefax 974-3108.

Bei Kontakt über E-Mail bittet die Bauaufsicht, folgende Adresse zu verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-3165, zur Einsicht auf.

**Stadt Fürth, Baureferat**

### **Wasservogel in Nürnberg mit „Vogelgrippe-Virus“ infiziert**

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am Sonntag, 24. Juni 2007, bestätigt, dass im Stadtgebiet Nürnberg tot aufgefundene Wasservogel am hoch pathogenen H5N1-Virus erkrankt waren. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei diesen Tieren amtlich festgestellt.

Bereits am 23. Juni 2007 wurde nach amtlicher Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest ein Beobachtungsgebiet festgelegt, welches das gesamte Stadtgebiet Fürth östlich des Main-Donau-Kanals umfasst. Das Beobachtungsgebiet bleibt voraussichtlich bis 23. Juli 2007 bestehen.

Im Beobachtungsgebiet sind die Vorgaben der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung zu beachten. Es gelten Einschränkungen, insbesondere Verbringungsverbote, sowohl für gewerbliche Geflügel- als auch für private Vogelhaltungen. In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden. Federwild darf nur noch mit Genehmigung der Stadt Fürth gejagt werden. Die mit Allgemeinverfügung der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 19. Mai 2006 vorgenommene Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung wurde für das festgelegte Beobachtungsgebiet widerrufen. Das bedeutet, dass im Beobachtungsgebiet die Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen verpflichtet sind, diese ab sofort wieder in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge

gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Näheres kann aus der nachfolgend veröffentlichten Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 23. Juni 2007 entnommen werden.

Für weitere allgemeine Fragen und Informationen zum Thema Vogelgrippe stehen das Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt – unter der Telefonnummer 9773-1806, das Landratsamt Fürth – Veterinäramt – unter der Telefonnummer 9773-1901 sowie die Stadt Fürth – Ordnungsamt – unter der Telefonnummer 974-1470 zur Verfügung.

### **Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung)**

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Stadt Nürnberg Widerruf der Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung

#### **Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:**

1. Auf Grund des am 23. Juni 2007 in Nürnberg amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei mehreren Wildvögeln werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

#### **1.1 Festlegung eines Beobachtungsgebietes**

Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das in der Stadt Fürth folgendes Gebiet umfasst:

Das gesamte Stadtgebiet östlich des Main-Donau-Kanals.

#### **2. Ausnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung**

Von der sich aus § 5 Abs. 3 Satz 1 ergebenden Verpflichtung der Halter von Hunden oder Katzen, sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen, wird für das Beobachtungsgebiet eine Ausnahme erteilt.

#### **3. Widerruf der Gebietsfestlegung**

#### **nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Wer im festgelegten Beobachtungsgebiet im Stadtgebiet Fürth Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

Die mit der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 19. Mai 2006 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 7. Juni 2006, Nummer 11) vorgenommene Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung wird für das festgelegte Beobachtungsgebiet widerrufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung (Bekanntmachung im Internet) am 23. Juni 2007, 19 Uhr in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt nachträglich.

#### **Hinweise:**

In dem unter der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Beobachtungsgebiet sind die im Folgenden aufgeführten Schutzmaßnahmen nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in der Fassung vom 24. November 2006 zu beachten:

#### **1. Beobachtungsgebiet**

In dem unter Nr. 1.1. der Allgemeinverfügung bezeichneten Beobachtungsgebiet gilt ab dem auf die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:

1.1 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet gebracht werden.

1.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.

1.3 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

3. Die Stadt Fürth – Ordnungsamt – kann von einzelnen in den Hinweisen unter der Nummer 1 genannten Verboten der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen zulassen. Auskünfte über Ausnahmegenehmigungen bzw. Ausnahmetatbestände werden unter der Telefonnummer 974-1470 erteilt.

4. Wer in den unter der Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, Telefon 9773-1901 oder der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1470 unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.

5. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 13 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen die unter der Nr. 3 der Allgemeinverfügung beschriebene Aufstallungspflicht können nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes ebenfalls mit

einem Bußgeld bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

7. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf Teile der Stadt Nürnberg und des Landkreises Fürth. Von dort werden ebenfalls entsprechende Verfügungen erlassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

RechtsbehelfegegendiesenBescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein,

müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 25. Juni 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn**

**Vorhaben:** Neubau einer öffentlichen WC-Anlage an der Uferpromenade.

**Grundstück:** Weiherstraße, Gem. Fürth, Flur-Nr. 710/16.

**Antragsteller:** STADT FÜRTH – Gebäudewirtschaft-, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 15. Mai 2007 der Antrag auf Baugenehmigung bei der STADT FÜRTH eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis zum 20. Juli 2007 Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

#### **Vorbereitende Untersuchungen „Burgfarnbach“**

Der Bauausschuss hat auf Grundlage des § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 28. März 2007 beschlossen, für den in beiliegendem Lageplan dargestellten Bereich eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff. des Baugesetzbuches durch Voruntersuchungen einzuleiten. Die Durchführung der vorbereiteten Untersuchungen erfolgt durch das „Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR“.

#### **Hinweise:**

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks,

Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich „Gebhardtstraße“ notwendig ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 141 Abs. 1 mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 3 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.

2. Für Baugesuche und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde schon jetzt in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung beantragen.

3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt (ggf.) erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

**Fürth, 25. Juni 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419)**

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 13. Juni 2007 wurde die Verbindungsstraße zwischen Stadeln und Steinach in „Hempeläckerweg“ (PLZ 90765) benannt, und die Verlängerung der Kronacher Straße Richtung Norden bis zur Straße „Am

Reichgraben“ in die „**Kronacher Straße**“ (PLZ 90765) einbezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

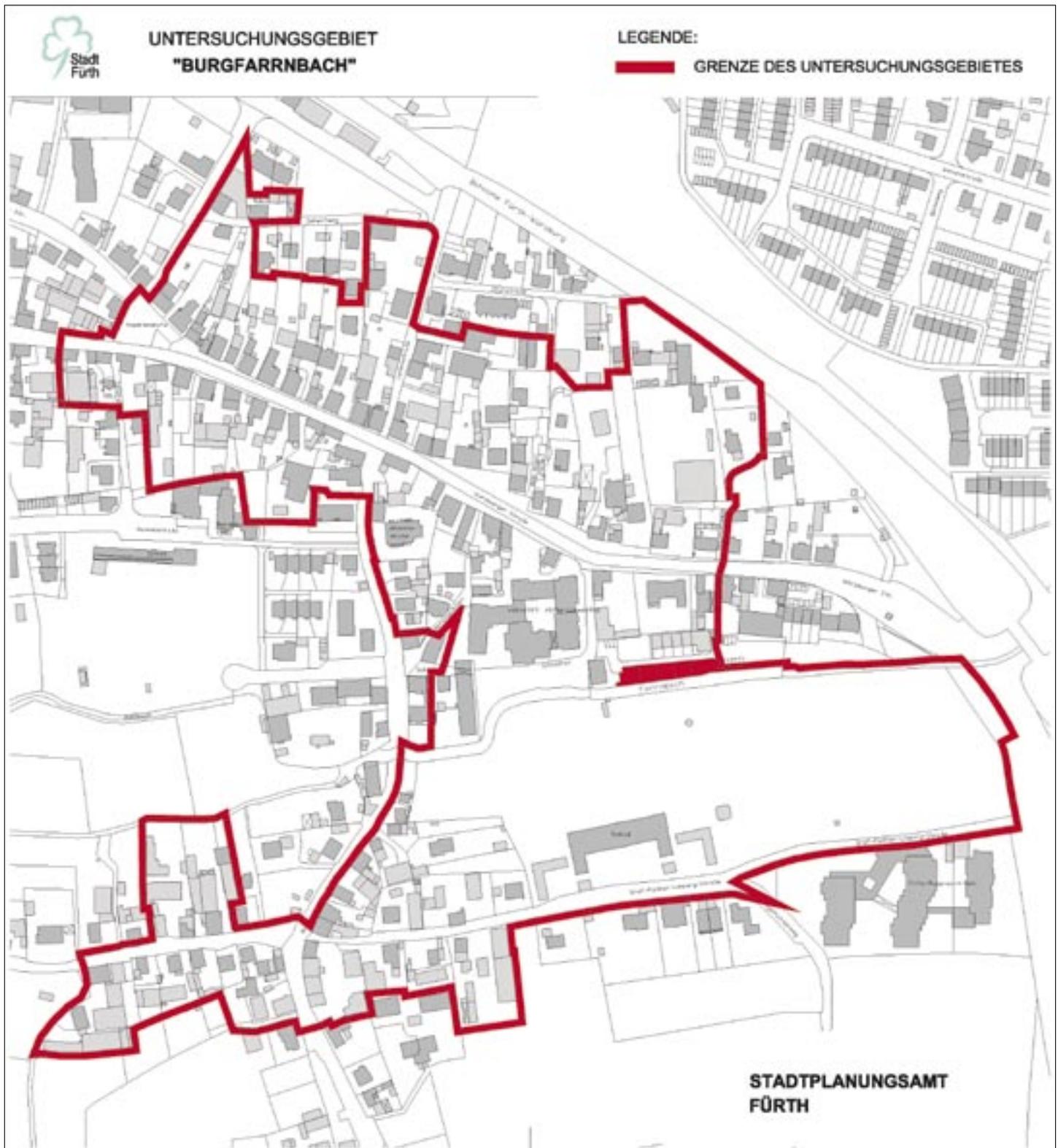
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamt der Stadt Fürth in 90762 Fürth, Hirschenstraße 2 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:



Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

**Fürth, 25. Juni 2007, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

 **Öffentliche Ausschreibungen**

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-31 06/-31 07, Fax 974-31 08.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag nach VOB.

**3. a) Ausführungsort:** Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, Fürth

**Neubau der IZBB-Ganztagesmaßnahme**

b) Auftragsgegenstand:

**Außenanlagenarbeiten:** Eröffnungstermin: 26. Juli 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 25,50 Euro; Ausführungsfrist: ca. KW 36/2007 bis KW 38/2007; Leistungsumfang: ca. 240 m<sup>2</sup> wassergebundene Decke, ca. 685 m<sup>2</sup> Betonpflaster, ca. 225 m<sup>2</sup> Granitpflaster, ca. 320 m<sup>2</sup> Asphaltabbruch.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** d1) entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Siehe 3. b).

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06/-31 07, Fax 974-

31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 5. Juli 2007 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** Siehe 3. b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. a) Bei Eröffnung zugelassen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**b) Tag, Stunde, Ort:** Siehe 3. b) und 6. b).

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/Bindefrist bis:** 10. September 2007.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Nebenangebote:** Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

**Kleinanzeigencoupon**

Die Couponzeilen entsprechen in etwa den Druckzeilen.

**Buchung**

- >> per Fax: 0911/7667 14 41
- >> per E-Mail: fsz@designdepartment.de
- >> per Post: Rosenstraße 13, 90762 Fürth

**Anzahl der Schaltungen**

- 14-tägig  privat
- monatlich  gewerblich

**Rubriken**

- Immobilien suche
- Immobilien biete
- Vermietungen suche
- Vermietungen biete
- Kaufe/Verkaufe
- Stellengesuche
- Stellenangebot
- Unterricht
- Gesundheit
- Verschiedenes

**Private Kleinanzeigen**

Als private Kleinanzeige gelten Anzeigen mit ausschließlich privatem oder Gelegenheitscharakter. Im Zweifelsfall entscheidet die Anzeigenverwaltung über die Einschätzung des Anzeigentextes.

- >> bis 4 Zeilen >> 5,00 €
- >> jede weitere Zeile >> 2,00 €

**Gewerbliche Kleinanzeigen**

Gewerbliche Kleinanzeigen haben keinen privaten oder Gelegenheitscharakter. Hierzu gehören z.B. auch Dienstleistungsangebote von privat.

- >> bis 4 Zeilen >> 11,00 €
- >> jede weitere Zeile >> 2,50 €
- >> Preise zzgl. 19 % MwSt.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Firma/Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ HausNr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

E-mail \_\_\_\_\_

**Zahlungsart:**  per Bankeinzug  Barzahlung

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_